

Kernelemente des Entwurfs der Lesefassung für eine Novelle des BattG

In den vergangenen Jahren hat sich die Situation auf dem Markt der Batterieentsorgung deutlich verändert und zu einem Wettbewerb zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Solidarsystem der Hersteller (Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien – GRS) und den freiwilligen herstellereigenen Rücknahmesystemen (hRS) geführt. Das hierdurch entstandene Ungleichgewicht führt zu einer hohen finanziellen Belastung der bei GRS beteiligten Hersteller. Die Situation könnte dauerhaft die effektive Sammlung und Verwertung aller anfallenden Gerätealtbatterien behindern. Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis, das Batteriegesetz (BattG) anzupassen. Vor dem Hintergrund der mit den beteiligten Akteuren geführten Gespräche soll keine strukturelle Neuordnung des BattG, sondern lediglich eine Anpassung im bestehenden System erfolgen.

Das Konzept basiert dabei auf folgenden Kernelementen:

1. Einbindung der stiftung ear

Für einen effektiven und einheitlichen Vollzug des Gesetzes, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Systemen zu verhindern und eine einheitliche Überwachungspraxis sicherzustellen, erscheint eine Bündelung verschiedener Aufgaben auf eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige Behörde sinnvoll. Der Entwurf bestimmt insofern das Umweltbundesamt als zuständige Behörde, dass die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) mit diesen Aufgaben beauftragt soll.

Die Tätigkeit der stiftung ear soll dabei folgende Aufgaben umfassen:

- Registrierung der Hersteller (auch für Industrie- und Fahrzeugbatterien);
- Genehmigung der hRS sowie turnusmäßige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen der hRS;
- Berechnung eines Lastenausgleichs für Nicht-Bleibatterien
- Prüfung der Insolvenzsicherheitsleistungen.

Bereits jetzt müssen sich die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG bei der stiftung ear registrieren lassen. Sie hat in diesen Bereichen bereits einen großen Erfahrungsschatz, auf den in diesem Zusammenhang zurückgegriffen werden kann. Da Hersteller von Gerätebatterien vielfach parallele Pflichten sowohl nach ElektroG als auch nach BattG haben, können so Synergien genutzt werden.

Daneben soll die Stiftung ear zukünftig auch die Genehmigung der herstellereigenen Systeme übernehmen, die bislang durch die jeweiligen Bundesländer erfolgt.

2. Wechsel von einer Anzeige- zu einer Registrierungsspflicht

Die z.Z. noch bestehende Pflicht der Hersteller zur formlosen Anzeige ihres Markteintritts beim Umweltbundesamt wird in eine Pflicht zur formellen Registrierung bei der durch das UBA zu beauftragenden Stiftung ear umgewandelt (§ 4 BattG), die erst nach Abschluss der Prüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen erfolgt. Hiervon betroffen

sind Hersteller aller Batteriearten. Die Registrierungspflicht eröffnet auch die Möglichkeit des Widerrufs der Registrierung, sollten bestimmte Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen (§ 20 Abs. 4 BattG).

3. Neue Anforderungen an die Rücknahmesysteme

a. Etablierung einer Pflicht der hRS zum Stellen einer Insolvenzversicherung

Aufgrund der kollektiven Erfüllung der Produktverantwortung sind finanzielle Absicherungen erforderlich, um im Falle eines Ausfalls eines hRS eine Belastung der Solidargemeinschaft zu vermeiden. Deshalb sind entsprechende Garantien zu stellen, die im Falle eines Entsorgungsausfalls eines hRS an das Solidarsystem Gemeinsames Rücknahmesystem fallen.

b. Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen

Für die Rücknahme nicht werthaltiger Batterien (z.B. Li-Ionen-Batterien) soll ein Lastenausgleich der Rücknahmesysteme untereinander eingeführt werden. Dieser soll Wettbewerbsverzerrungen durch das vermehrte Sammeln werthaltiger Geräte-Bleibatterien verhindern und durch ein wechselseitiges Mengenclearing von Nicht-Blei-Batterien erfolgen.

c. Änderung der Berechnungsmethodik für das Erreichen der Sammelquote

Eine Anpassung der Berechnungsmethodik ist notwendig, da die noch gültigen Regelungen bei Wechseln von Herstellern von einem System zu einem anderen zu einem Ungleichgewicht unter den Rücknahmesystemen geführt haben. Um diese Schiefelage zu beseitigen, wird eine verursachergerechte Berechnungsmethodik für die Sammelquote angestrebt. Bei Anwendung dieser neuen Berechnungsmethodik würden bei einem Systemwechsel eines Herstellers die Inverkehrbringungsmengen der letzten drei Kalenderjahre zum aufnehmenden System mitgenommen, die Sammelverpflichtung des aufnehmenden Systems würde sich somit erhöhen. Letztendlich würde so sichergestellt, dass das System, bei dem der jeweiligen Hersteller jeweils aktuell ist, einer entsprechende Rücknahmeverpflichtung unterläge, so dass die Kosten verursachergerecht angelastet würden. Rücknahmeverpflichtungen von Herstellern, welche den Markt verlassen haben, verbleiben beim letztzugehörigen System.

d. Stärkung der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die bereits jetzt schon im Gesetz verankerte Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung aller Hersteller für Informationskampagnen wird konkretisiert und explizit auch auf die Rücknahmesysteme übertragen. Diese sollen eine gemeinsame Kennzeichnung der Rücknahmestellen entwerfen und möglichst gemeinsam Informationskampagnen durchführen. Bei deren Vorbereitung sind Vertreter der Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände sowie der Länder und des Bundes zu beteiligen. Die Kosten der Informationsmaßnahmen tragen bei gemeinsamer Wahrnehmung die Rücknahmesysteme

entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil an neu in Verkehr gebrachten Gerätebatterien.

4. Sammlung

In Konsequenz der gewählten Beibehaltung der bestehenden Systematik des BattG soll es weiterhin eine Andienungspflicht der Sammelstellen an GRS geben. Somit wird insbesondere kleinen Sammelstellen ein leichter Zugang zu einem entsorgenden System gewährleistet. Die Sammelstellen sollen jedoch zukünftig die Möglichkeit erhalten, auch unterjährig das Rücknahmesystem zu wechseln. Die Bindung an das neue System beträgt jedoch mindestens 12 Monate. Hierdurch soll eine Synchronisierung der Fristen im Hinblick auf die Vertragsbeziehungen Hersteller und Systeme erreicht werden.

Ausnahme hiervon bilden die sog. freiwilligen Sammelstellen. Wie auch bislang in der Praxis gelebt, soll es keine Andienungspflicht an GRS für freiwillige Sammelstellen geben. Vielmehr sind entsprechende Rücknahmestellen zur Übergabe an ein Rücknahmesystem (GRS oder hRS) und diese entsprechend zur Übernahme der gesammelten Mengen verpflichtet.